

BVGer C-4381/2017 vom 14. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4381_2017

FR: TAF C-4381/2017 du 14 août 2018

IT: TAF C-4381/2017 del 14 agosto 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Da der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung und vorgängiger Erläuterung der aus der Nichtbefolgung resultierenden Konsequenzen kein Zustellungsdomizil in der Schweiz angegeben hat, ist ihm das Dispositiv des vorliegenden Urteils gemäss Art. 36 Bst. b i.V.m. Art. 11b Abs. 1 VwVG mittels Notifikation im Bundesblatt zuzustellen.

E. 3

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017, mit dem die Vorinstanz ihre Verfügung vom 27. Januar 2017 respektive die darin mit Wirkung ab dem 1. Februar 2017 neu festgesetzte Altersrente des Beschwerdeführers bestätigt hat. Streitig und vorliegend zu prüfen ist somit, ob die Vorinstanz die Altersrente des Beschwerdeführers ab dem 1. Februar 2017 korrekt festgesetzt hat, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Beitragszeiten.

E. 4

Die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren rechtlichen Grundlagen sind im Nachfolgenden wiederzugeben.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger und wohnt in Serbien. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen

Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b; 122 V 381 E. 1 m.w.H.). Die Schweiz hat mit Serbien kein neues Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen, weshalb für Bürger von Serbien weiterhin das Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt (vgl. Urteil des BVGer C-5325/2014 vom 20. Dezember 2017 E. 6.1). Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach ist die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften zu beantworten (vgl. Art. 4 des Sozialversicherungsabkommens).

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 4.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 3. Juli 2017) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 4.4

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung hatten (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Die Frage, ob die Vorinstanz die Altersrente des Beschwerdeführers korrekt neu berechnet hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den per 1. Januar 2009 (Eintritt des Versicherungsfalls gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a AHVG; vgl. Sachverhalt Bst. A) gültigen Bestimmungen des AHVG und der AHVV (SR 831.101).

E. 5.1

Anspruch auf eine Altersrente haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr vollendet haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Abs. 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG kann eine Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, was jedoch eine entsprechende Kürzung der Rente mit sich zieht (vgl. Art. 40 Abs. 2 AHVG).

E. 5.2

Renten der AHV werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (lit. a), in welchen der Ehegatte gemäss Artikel 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (lit. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (lit. c).

E. 5.3

Versicherten wird für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt (Art. 29sexies Abs. 1 AHVG). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29sexies Abs. 2 AHVG). Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird (Art. 29sexies Abs. 3 AHVG). Erziehungsgutschriften werden immer für ganze Kalenderjahre angerechnet. Keine Anrechnung einer Gutschrift erfolgt in dem Jahr, in welchem der Anspruch auf Erziehungsgutschriften entsteht. Dafür ist eine Gutschrift anzurechnen im Jahr, in dem der Anspruch erlischt (Art. 52f Abs. 1 AHVV).

E. 5.4

Für die zu berücksichtigenden Jahreseinkommen sowie die Dauer und Höhe der Beiträge wird grundsätzlich auf das individuelle Konto (IK) abgestellt, welches für jeden beitragspflichtigen Versicherten geführt und in welches die entsprechenden Daten eingetragen werden (vgl. Art. 30ter AHVG; Art. 137 ff. AHVV). Die ermittelte Einkommenssumme wird mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert (Art. 30 Abs. 1 AHVG). Die Aufwertungsfaktoren werden ermittelt, indem der Rentenindex für die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Eintritts des Versicherungsfalles geteilt wird (Art. 51bis Abs. 2 AHVV).

E. 5.5

Bei verheirateten Personen gilt nachfolgende Regelung: Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der

gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet ("Splitting"). Die Einkommensteilung wird unter anderem vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Bst. a). Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV versichert gewesen sind (Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. b AHVG). Wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben, beträgt die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente (sogenannte Rentenplafonierung; Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG). Damit kommt es gegebenenfalls zu einer proportionalen Kürzung der beiden Einzelrenten (Art. 35 Abs. 3 AHVG). Diese beginnt im Monat nach dem zweiten Versicherungsfall oder der Heirat zweier AHV/IV-Rentner (MARCO REICHMUTH, AHV-Renten, in: Recht der sozialen Sicherheit, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band XI, 2014, S. 881, Rz. 24.126). Weisen nicht beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer auf, so wird der Höchstbetrag der beiden Renten ermittelt, indem die Summe aus dem Prozentanteil der niedrigeren Rentenskala und dem doppelten Prozentanteil der höheren Rentenskala durch drei geteilt wird (Art. 53bis AHVV).

E. 5.6

Muss eine Altersrente neu festgesetzt werden, weil der Ehegatte rentenberechtigt oder die Ehe aufgelöst wird, so bleiben die im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften massgebend. Die aufgrund dieser Bestimmungen neu festgesetzte Rente ist in der Folge auf den neuesten Stand zu bringen (Art. 31 AHVG).

E. 6

Der am (...) 1943 geborene Beschwerdeführer hat seit dem 1. Januar 2009 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente auf der Basis einer unvollständigen Beitragsdauer von 31 Jahren und 9 Monaten sowie einem massgebenden Durchschnittseinkommen von Fr. 71'136.- (Verfügung vom 22. Dezember 2008; IV-act. 9). Nachdem der Versicherungsfall Alter bei der am (...) 1953 geborenen Ehefrau des Beschwerdeführers am (...) 2017 eingetreten war (vgl. Verfügung vom 27. Januar 2017 in BVGer-act. 17), nahm die Vorinstanz eine Aufteilung der Einkommen der Ehegatten während der gemeinsamen Ehe (Einkommenssplitting) sowie eine Plafonierung der beiden Altersrenten vor und setzte die Altersrente des Beschwerdeführers neu auf Fr. 1'370.- fest.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer weist - mit Ausnahme von Januar 2006 - durchgehende Versicherungszeiten von Mai 1974 bis Februar 2006 auf (IV-act. 20). Er hat am 6. März 1972 geheiratet (IV-act. 12 S. 6). Der Versicherungsfall Alter (65 Jahre, vgl. E. 5.1) ist beim Beschwerdeführer am (...) 2008 eingetreten. Sein Anspruch auf eine Altersrente begann daher am 1. Januar 2009 (vgl. E. 5.1; Sachverhalt Bst. B).

E. 6.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in den Jahren 1973 bis 2007 Beiträge an die schweizerische AHV/IV bezahlt hat. Die Vorinstanz hat damit zu Recht festgehalten, dass die Einkommen der Ehegatten der Jahre 1974 bis 2006 zu teilen waren (vgl. E. 5.5). Die von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen in den Jahren 1974 bis 2006 von insgesamt Fr. 1'489'364.- beim Beschwerdeführer sowie Fr. 758'082.- bei der Ehefrau des Beschwerdeführers entsprechen den Einträgen im ACOR-Berechnungsblatt (IV-act. 19). Die Vorinstanz hat anschliessend das

Einkommenssplitting durchgeführt. Dieses ergibt - unter Berücksichtigung der im Berechnungssystem ACOR automatisch vorgenommenen Rundungen der Zwischenergebnisse - für die Jahre 1974 bis 2006 ein Einkommen von Fr. 1'123'747.- pro Ehegatte.

E. 6.3

Dieses Einkommen ist gemäss Art. 51bis Abs. 2 AHVV aufzuwerten. Gemäss Ziff. 5301 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), gültig ab dem 1. Januar 2003 (Stand 1. Januar 2017) wird hierfür die Einkommenssumme mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert, der nach dem Kalenderjahr bestimmt wird, in welchem der massgebende erste IK-Eintrag vorgenommen wurde. Vorliegend wurde der erste IK-Eintrag im Jahr 1974 vorgenommen. Der Versicherungsfall ist am (...) 2008 (E. 6.1) eingetreten. Massgebend ist damit die Tabelle "Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2008" (abzurufen unter: <https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Downloads/Aufwertungsfaktor/af-2008.pdf>; zuletzt besucht am 28. Mai 2018). Für das Jahr 1974 sieht diese einen Aufwertungsfaktor von 1.164 vor. Damit resultiert vorliegend ein aufgewertetes Gesamteinkommen von Fr. 1'308'042.- (Fr. 1'123'747.- x 1.164). Der Beschwerdeführer weist eine Beitragsdauer von 31 Jahren und 9 Monaten auf, entsprechend 381 ([31 x 12] + 9) Monate. Das durchschnittliche aufgewertete Monatseinkommen beträgt damit Fr. 3'433.20 (Fr. 1'308'042.- / 381) sowie das durchschnittliche aufgewertete Jahreserwerbseinkommen Fr. 41'198.- (Fr. 3'433.20 x 12).

E. 6.4

Für die Erziehung der Kinder C._____, geb. (...) 1973, und D._____, geb. (...) 1980, stehen dem Beschwerdeführer überdies für die Jahre 1974 (Jahr nach der Geburt der älteren Tochter C._____; vgl. E. 5.3) bis 1996 (16. Altersjahr des jüngeren Sohnes D._____; vgl. E. 5.3), und damit grundsätzlich für die Dauer von 23 Jahren, Erziehungsgutschriften zu. Im Jahr 1974 war der Beschwerdeführer indessen nicht während des ganzen Jahres AHV-versichert (erster IK-Eintrag im Mai 1974). Nachdem Erziehungsgutschriften immer lediglich als ganze Erziehungsjahre angerechnet werden können (E. 5.3, drittletzter Satz), stehen dem Beschwerdeführer 22 halbe Erziehungsgutschriften respektive 11 ganze Erziehungsgutschriften zu. Der jährliche Betrag der Erziehungsgutschrift entspricht nach Art. 29sexies Abs. 2 AHVG der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, vorliegend dem 1. Januar 2009. Im Jahr 2009 betrug die Minimalrente Fr. 13'680.- (vgl. Verordnung 09 vom 26. September 2008 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO [SR 831.108; in Kraft bis 31. Dezember 2010]). Die dreifache minimale jährliche Altersrente beträgt damit Fr. 41'040.-. Für die Dauer von 11 Jahren sind dem Beschwerdeführer somit Erziehungsgutschriften im Betrag von insgesamt Fr. 451'440.- anzurechnen. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich aus der Division der anrechenbaren Erziehungsgutschriften durch die für die Ermittlung des Durchschnittes aus Erwerbseinkommen massgebende Beitragsdauer (RWL Ziff. 5486). Vorliegend ist somit der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften im Betrag von Fr. 14'219.- (Fr. 451'440.- / 381 x 12; vgl. E. 6.3 zweitletzter Satz) zum durchschnittlichen Jahreseinkommen des Beschwerdeführers hinzuzurechnen.

E. 6.5

Die Summe von Erwerbseinkommen und Erziehungsgutschriften beträgt damit Fr. 55'417.- (Fr. 41'198.- + 14'219.-). Dieser Wert ist praxisgemäss auf den nächsthöheren Wert der anwendbaren Rententabelle aufzurunden.

E. 6.5.1

Nach Art. 31 AHVG bleiben bei der Neufestsetzung der Altersrente infolge Plafonierung (Eintritt des Ehegatten ins Rentenalter) die im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften massgebend, wobei die aufgrund dieser Bestimmungen neu festgesetzte Rente in der Folge auf den neuesten Stand zu bringen ist (vgl. E. 5.6).

Vorliegend hat die Vorinstanz im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung im Dezember 2008 zu Recht (gemäss S. 9 der nachfolgend zitierten Rententabellen 2009 sind diese anwendbar für die ab dem 1. Januar 2009 neu entstehenden Renten; vgl. hierzu E. 5.6 sowie Art. 21 Abs. 2 AHVG i.V.m. Art. 53 AHVV) die "Rententabellen 2009 AHV/IV", gültig ab dem 1. Januar 2009 (abrufbar unter:

https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/storage/documents/365/365_9_fr.pdf; zuletzt besucht am 30. Mai 2018) angewandt. So berechtigt das in der Verfügung vom 22.

Dezember 2008 (IV-act. 9) aufgeführte massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 71'136.- gemäss der Rententabelle 2009, Rentenskala 31, zu dem ihm mit ebendieser Verfügung zugesprochenen Rentenbetrag von Fr. 1'503.- (vgl.

Sachverhalt Bst. B). Die Vorinstanz hat demzufolge sowohl im angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 (S. 4) als auch in der Stellungnahme vom 25. April 2018 (S. 4) für die Neuberechnung der Altersrente des Beschwerdeführers zu Unrecht auf die im Jahr 2008 (Eintritt des Versicherungsfalles) gültige Rententabelle des Jahres 2008, Rentenskala 31, abgestellt. Anwendbar ist die ab dem 1. Januar 2009 (Beginn des Rentenanspruchs) gültige Rententabelle, Skala 31.

E. 6.5.2

Das vorliegend massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des Beschwerdeführers von Fr. 55'417.- (vgl. E. 6.4 letzter Satz) ist gemäss der Rentenskala 31 des Jahres 2009 aufzurunden auf den nächsthöheren Wert von Fr. 56'088.-. Dieser Wert ist gemäss Art. 31 AHVG auf den neuesten Stand zu bringen. Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen von Fr. 56'088.- im Jahr 2009 entspricht einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 57'810.- im Jahr 2015 (siehe Verordnungen über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO in den Fassungen vom 1. Januar 2009 bis zum 15. Oktober 2014 [SR 831.108]). Dieses massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen von Fr. 57'810.- berechtigt im Jahr 2017 grundsätzlich zu einer Altersrente von Fr. 1'404.- (vgl. Rentenskala 31, gültig ab dem 1. Januar 2015).

E. 6.6

Zu prüfen bleibt eine allfällige Rentenplafonierung. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid zu Recht ausführte, bestimmt sich der vorliegend anwendbare Höchstbetrag der Altersrente - basierend auf der Rentenskala 44 betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers sowie der Rentenskala 31 betreffend den Beschwerdeführer - gemäss der Rentenskala 40 ($[44 \times 2 + 31] / 3$; vgl. E. 5.5 letzter Satz). Die Summe der Altersrenten vor der Plafonierung des Beschwerdeführers (von Fr. 1'404.-) sowie seiner Ehefrau (von Fr. 1'899.-; siehe Einsprachebegründung S. 5 oben; vgl. für nach Plafonierung: BVGer-act. 9)

von insgesamt Fr. 3'303.- übersteigt die maximale Rente von Fr. 3'204.- (150 % der Höchstrente der Rentenskala 40 von Fr. 2'136.- [gemäss Rententabelle des Jahres 2015]). Die Vorinstanz hat damit die Altersrente des Beschwerdeführers zu Recht anteilmässig gekürzt. Es resultiert ein (plafonierter) Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Altersrente im Betrag von Fr. 1'362.- (Fr. 1'404.- x 3'204.- / 3'303.-).

E. 6.7

Die vom Bundesverwaltungsgericht ermittelte Altersrente des Beschwerdeführers von Fr. 1'362.- beträgt Fr. 8.- weniger als die durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Januar 2017 respektive mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 neu berechnete Altersrente im Betrag von Fr. 1'370.-. Die Abweichung liegt - wie in der Erwägung 6.5 ausführlich dargelegt - darin begründet, dass die Vorinstanz das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des Beschwerdeführers auf den nächsthöheren Wert der Rentenskala 31 des Jahres 2008 anstatt des Jahres 2009 aufgerundet hat; das hat sich vorliegend zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgewirkt (er fiel im Jahr 2008 - im Vergleich zur Rententabelle des Jahres 2009 - in die nächsthöhere Marge [Maximaleinkommen], was nach entsprechender Indexierung dieses Maximaleinkommens zu einem entsprechend höheren Maximaleinkommen und damit einem ebenfalls höheren Rentenanspruch im Jahr 2017 führte). Nachdem die Differenz von Fr. 8.- pro Monat, entsprechend Fr. 96.- pro Jahr, nicht unerheblich ist, ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 diesbezüglich zu Ungunsten des Beschwerdeführers (reformatio in peius) zu ändern, wie mit Verfügung vom 18. Juni 2018 (publiziert im BBl am 26. Juni 2018; vgl. Sachverhalt Bst. L) angedroht.

E. 7

Der Beschwerdeführer bringt vor, es seien bei der Festlegung der schweizerischen Altersrente auch die von ihm während der mehrjährigen Ausübung einer Berufstätigkeit in Slowenien geleisteten Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Art. 10 des vorliegend anzuwendenden Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Jugoslawien (vgl. E. 4.1) lässt zwar die Zusammenrechnung von schweizerischen und serbischen Versicherungszeiten (N.B.: nicht aber die Berücksichtigung slowenischer Versicherungszeiten) zu, jedoch ausschliesslich in Bezug auf einen allfälligen Anspruch einer Versicherungsleistung des serbischen Versicherungsträgers. In Bezug auf den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente ist weder in der schweizerischen Gesetzgebung noch im Sozialversicherungsabkommen die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten vorgesehen. Entsprechend können vorliegend ausschliesslich die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Die mit Verfügung vom 27. Januar 2017 neu berechnete sowie mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 bestätigte Altersrente des Beschwerdeführers ist gemäss den vorangehenden Erwägungen zu reduzieren (vgl. E. 6.7). Der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Juli 2017 ist daher aufzuheben und die Altersrente des Beschwerdeführers ist mit Wirkung ab dem 1. Februar 2017 auf Fr. 1'404.- neu festzusetzen.

E. 9

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.